

Oberlandesgericht München

Az.: 18 U 7/16 Pre
9 O 11913/15 LG München I



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. Lord Nasher Awakemian-Doerr Jack,

[REDACTED]
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Duchow Uwe,**

[REDACTED]
Gz.: Na/15

gegen

Schwertfeger Bärbel,

[REDACTED]
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Naegele Wolfgang,**

[REDACTED]
Gz.: 1640/wn

wegen Unterlassung

erlässt das Oberlandesgericht München - 18. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Spangler, die Richterin am Oberlandesgericht Glocker und den Richter am Oberlandesgericht Niklaus auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.05.2016 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Endurteil des Landgerichts München I vom 25.11.2015, Az.: 9 O 11913/15, dahin abgeändert, dass die Klage insgesamt abgewiesen wird.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

(teilweise abgekürzt gemäß § 540 Abs. 2, § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung verschiedener Äußerungen in Anspruch, welche in zwei von der Beklagten verfassten Artikeln in der Online-Ausgabe der Zeitschrift „Wirtschaftspsychologie aktuell“ vom 20.04.2015 und der Ausgabe 05_2015 der Zeitschrift „wirtschaft + weiterbildung“ enthalten sind.

Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand des angefochtenen Endurteils des Landgerichts München I vom 25.11.2015 (Az. 9 O 11913/15) verwiesen.

Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung der Klage im Übrigen und unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel dazu verurteilt, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß Folgendes über den Kläger zu behaupten und/oder zu verbreiten:

1. Einen Hinweis über den Abschluss eines Psychologie-Studiums findet man bei Prof. Dr. Jack Nasher-Awakemian nicht.
2. Generell gab es kein Magister-Studium in Psychologie.

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen in den Entscheidungsgründen des vorgenannten Endurteils vom 25.11.2015 Bezug genommen.

Das angefochtene Urteil ist der Beklagten am 07.12.2015 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 29.12.2015, beim Oberlandesgericht München eingegangen am 04.01.2016, hat die Beklagte Berufung eingelegt und diese mit weiterem Schriftsatz vom 08.03.2016, eingegangen am selben Tage, begründet, nachdem die Berufungsbegründungsfrist mit Verfügung vom 01.02.2016 antragsgemäß bis 08.03.2016 verlängert worden war.

Zur Begründung ihres Rechtsmittels führt die Beklagte im Wesentlichen aus: Das Landgericht habe der Klage zu Unrecht teilweise stattgegeben.

Hinsichtlich des Klageantrags zu Ziff. 1 lit. a („Einen Hinweis über den Abschluss eines Psychologie-Studiums findet man bei Prof. Dr. Jack Nasher-Awakemian nicht.“) sei die Auflösung des Aussagegehalts in zwei Varianten rechtsfehlerhaft; denn eine Äußerung dürfe nicht aus ihrem Kontext herausgelöst und einer isolierten Betrachtung zugeführt werden. Der Durchschnittsempfänger beziehe die angegriffene Äußerung im Kontext auf die Ausführungen bei „Speakers Excellence“. Selbst wenn es eine zweite Verständnisvariante gäbe, wäre deren Beurteilung durch das Landgericht fehlerhaft. Unrichtig sei bereits der Ausgangspunkt des Landgerichts, dass die Beklagte zum Ausdruck gebracht habe, dass es in der Vita des Klägers keinen Hinweis auf ein Psychologie-Studium gebe. Zu der Vita des Klägers habe sich die Beklagte gar nicht geäußert, sondern lediglich zur Unauffindbarkeit eines Abschlusses eines Psychologie-Studiums. Das Landgericht habe folglich eine Äußerung beurteilt, die es gar nicht gegeben habe.

Die vom Landgericht gezogene Schlussfolgerung, bei dem vom Kläger absolvierten Studium handele es sich „(auch) um ein Studium der Psychologie“ sei weder durch die Anlage B 3, noch durch die Anlage B 9 gedeckt. Unklar sei bereits, auf welche der beiden vorgelegten Stellungnahmen sich das Landgericht beziehe. Das Landgericht verkenne in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Wortes „absolvieren“. Ausweislich der Anlage B 3 habe es an der Universität Trier nie ein Psychologie-Studium mit Magister-Abschluss gegeben; folglich habe auch kein solches Studium absolviert – im Sinne von: „erfolgreich abgeschlossen“ – werden können. Im hier interessierenden Kontext habe es nur ein Magister-Studium der Philosophie gegeben, wobei der Magister-Abschluss in Philosophie mit den beiden „Hauptfächern“ Philosophie und Psychologie habe erlangt werden können. Es sei deshalb auch keineswegs unstrittig, dass der Kläger ein Studium der Psychologie mit Abschluss absolviert habe. Unstrittig sei lediglich, dass der Kläger einen Abschluss im Magister-Studiengang Philosophie erlangt habe.

Schließlich lasse das Landgericht bei der Bewertung seiner zweiten Verständnisvariante das Verständnis des Empfängers außer Acht. Der Empfänger verstehe „findet man“ ohne jeden Zweifel dahin, dass er auch bei gehöriger Suche keinen Hinweis über den Abschluss eines Psychologie-

Studiums finde. Diese Aussage sei unstreitig wahr. Seine Verleihungsurkunde habe der Kläger ausschließlich in diesem Verfahren als Anlage 4 vorgelegt. Diese Urkunde sei unstreitig nicht veröffentlicht oder öffentlich zugänglich. Für den Empfänger der untersagten Äußerung sei die Urkunde nicht auffindbar.

Es bestünden auch Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung. Das Landgericht stütze seine Erkenntnis, dass die aufgestellte Behauptung in der zweiten Verständnisvariante falsch sei, auf die Feststellung, dass es sich bei dem vom Kläger absolvierten Magister-Studium „(auch) um ein Studium des Psychologie“ handele. Diese Feststellung treffe das Landgericht in eigener Sachkunde, ohne diese zu begründen und ohne die Parteien zuvor darauf hingewiesen zu haben, dass es eigene Sachkunde in Anspruch nehmen wolle. Das Landgericht hätte zu den Behauptungen der Beklagten den von dieser angebotenen Beweis erheben müssen, dass es sich bei der Belegung von Psychologie im Rahmen des Philosophie-Studiums nicht um ein Psychologie-Studium handele und es sich bei dem vom Kläger erlangten Grad eines Magister Artium in Philosophie nicht um den Abschluss eines Psychologie-Studiums handele, und zwar auch dann nicht, wenn Psychologie zweites Prüfungsfach sei. Von einer Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung und von einer Beweiserhebung hätte das Landgericht nur absehen dürfen, wenn es über die für die Beurteilung erforderliche Sachkunde verfüge; diese habe das Landgericht in den Entscheidungsgründen nicht dargelegt.

Hinsichtlich des Klageantrags zu Ziff. 1 lit. c („Generell gab es kein Magister-Studium in Psychologie.“) sei die vom Landgericht vorgenommene Auflösung der Äußerung in zwei Varianten abwegig und stelle eine unzulässige Überdehnung des Aussagegehalts zu Lasten der Beklagten dar. Die „Botschaft“, dass es generell kein Magister-Studium in Psychologie gegeben habe, sei aus Sicht des Empfängers eindeutig. Die erste der von ihm angenommenen Deutungsvarianten beurteile das Landgericht nicht explizit; anderenfalls hätte es feststellen müssen, dass es „weit und breit“ kein „Magister-Studium der Psychologie“ gegeben habe. Bei der zweiten Variante handele es sich um eine durch nichts veranlasste „Hinzudichtung“ des Landgerichts ohne jegliche tatsächliche Anhaltspunkte. Die Aussage, dass Psychologie im Rahmen eines anderen Magister-Studiums nicht als zweites Hauptfach oder Nebenfach hätte studiert werden können, sei in der Äußerung nicht enthalten. Das Landgericht habe damit rechtsfehlerhaft nicht die Äußerung der Beklagten beurteilt, sondern eine von ihm selbst vorgenommene spekulative Erweiterung der Aussage.

Soweit der zweiten Verständnisvariante überhaupt näherzutreten sei, rüge die Beklagte eine unzureichende Tatsachenfeststellung. Das Landgericht vertrete die Auffassung, dass „auch der Studiengang der Psychologie im zweiten Hauptfach ein Magister-Studium der Psychologie“ sei. Diese Erkenntnis leide unter dem Mangel der Verwendung falscher Begriffe. Denn „Studiengang“

bezeichne die Gesamtheit der Lerninhalte eines wissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule, die bei erfolgreichem Durchlaufen in einen Studienabschluss mündeten. Die einzelnen Lehrinhalte würden als „Studienfächer“ bezeichnet. Bei exakter Anwendung der Begriffe handele es sich bei dem vom Kläger gewählten Hauptfach Psychologie nicht um einen Studiengang, sondern um ein Studienfach – im Gegensatz zu Philosophie, bei der es sich nicht nur um ein Studienfach, sondern auch um den Studiengang handele. Die strittige Feststellung, dass „auch der Studiengang der Psychologie im zweiten Hauptfach ein Magister-Studium der Psychologie“ sei, hätte das Landgericht nicht ohne Beweiserhebung treffen dürfen. Die fehlerhafte Begriffsverwendung seitens des Landgerichts belege dessen fehlende eigene Sachkunde. Das Landgericht sei deshalb verpflichtet gewesen, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

Die **Beklagte** beantragt:

Unter Abänderung des Urteils des Landgerichts München I (Az.: 9 O 11191/15) vom 25.11.2015 wird die Klage abgewiesen.

Der **Kläger** beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Verteidigung des von ihm erstrittenen erstinstanzlichen Urteils führt er im Wesentlichen aus:

Der von der Beklagten wiederholt verwendete Begriff „Magister-Abschluss in Philosophie“ sei nach der vorgelegten Anlage B 10 unzutreffend. Richtig sei vielmehr, dass der Kläger einen Magister-Studiengang absolviert habe mit einer Magisterprüfung im ersten Hauptfach Philosophie und mit dem zweiten Hauptfach Psychologie. Per se lasse sich aus dem akademischen Grad „Magister“ die Fachrichtung nicht herleiten; er bedürfe der Erläuterung des absolvierten Studiengangs. Der willkürlichen Auslegung der Beklagten, dass das Philosophiestudium des Klägers „Studiengang“ und sein Psychologie-Studium „Studienfach“ gewesen seien, könne nicht gefolgt werden. Beide Disziplinen seien sowohl Studiengang als auch Studienfach gewesen. Der Prüfungsordnung sei zu entnehmen, dass die Prüfung im zweiten Hauptfach analoge Zwecke wie die im ersten Hauptfach erfülle. Der Schriftsatz der Beklagten vom 16.11.2015 werde ausdrücklich als verspätet gerügt.

Zu Recht sei der Beklagten die Äußerung „Einen Hinweis über den Abschluss eines Psychologie-Studiums findet man bei Prof. Dr. Jack Nasher-Awakemian nicht.“ untersagt worden. Das Landgericht habe des sprachlichen Kontext der Äußerung berücksichtigt. Es werde bestritten, dass die angegriffene Äußerung nur im Kontext mit den Ausführungen der Beklagten zu „Speakers Excellence“ zu sehen sei. Für den unbefangenen Durchschnittsleser sei vielmehr auch der

Aussagegehalt der nachfolgenden Sätze von Bedeutung. Mit diesen Sätzen nehme die Beklagte sehr wohl Bezug auf die Vita des Klägers, weshalb das Landgericht den Wahrheitsgehalt der Tatsachenbehauptung auch insoweit geprüft habe. Der als Behauptung des Klägers dargestellte Satz „Er habe den Magister in Philosophie mit dem Hauptfach Psychologie an der Universität Trier erworben, behauptet Nasher.“ solle bei dem unbedarften Leser den Eindruck erwecken, dass die Behauptung falsch sei, und in diesem Sinne habe der unbedarfte Leser den Aussagegehalt auch verstehen müssen. Das Landgericht habe zutreffend festgestellt, dass es sich bei dem vom Kläger absolvierten Studium (auch) um ein Studium der Psychologie gehandelt habe. Die von der Beklagten aufgestellte gegenteilige Behauptung sei daher falsch.

Zu Recht sei das Landgericht bei der Aussage der Beklagten „Generell gab es kein Magister-Studium in Psychologie.“ ebenfalls von einer Tatsachenbehauptung ausgegangen. Das Landgericht habe eine zutreffende Abwägung zwischen zwei Verständnismöglichkeiten vorgenommen. Der Studiengang der Psychologie im zweiten Hauptfach erweise sich hierbei als Teil des Magister-Studiums und somit als ein Magister-Studium der Psychologie. Die Behauptung der Beklagten, dass es „weit und breit“ kein Magister-Studium der Psychologie gegeben habe, sei damit widerlegt und unwahr. Die vom Landgericht vorgenommene „Bewertung“ der Aussage, dass dem Artikel der Beklagten zu entnehmen sei, dass Psychologie auch kein zweites Hauptfach oder Nebenfach hätte sein können, sei keineswegs eine „Hinzudichtung“, sondern ergebe sich aus den Ausführungen der Beklagten.

Von einer Meinungsäußerung der Beklagten könne insoweit nicht ausgegangen werden. Selbst wenn man von einem „Mischtatbestand“ ausgehen würde, überwiege die Tatsachenbehauptung gegenüber dem Element der Meinungsäußerung, weil die Aussage der Beklagten eindeutig von einer nachprüfbaren Sachäußerung geprägt sei. Die Beklagte habe zu ihren beiden im Berufungsverfahren noch streitgegenständlichen Äußerungen wiederholt erklärt, dass diese „wahr“ seien und sich bemüht, dies mit umfangreichen Ausführungen als Tatsache nachzuweisen. Die Beklagte könne sich auch nicht damit entlasten, dass es sich bei ihrer Behauptung um eine Drittäußerung handeln würde. Dies werde bestritten. Jedenfalls habe sich die Beklagte die Äußerung aber zu eigen gemacht.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien in zweiter Instanz wird auf die Schriftsätze der Beklagten vom 08.03.2016 (Bl. 112/123 d.A.) und 02.05.2016 (Bl. 139/149 d.A.), die Schriftsätze des Klägers vom 06.04.2016 (Bl. 128/136 d.A.) und 31.05.2016 (Bl. 153/154 d.A.) sowie das Protokoll vom 17.05.2016 (Bl. 150/152 d.A.) Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG auf Unterlassung der in zweiter Instanz noch streitgegenständlichen Äußerungen zu.

1. Der Klageantrag – und ihm folgend der Tenor des angefochtenen Urteils – ist bereits zu weit gefasst. Das Verbot einer Äußerung setzt stets eine Abwägung zwischen dem Recht des von der Äußerung Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit und dem Recht des sich Äußernden auf Meinungs- und Medienfreiheit voraus. Ein Verbot ohne Bezugnahme auf den konkreten Kontext, in dem die Äußerung gefallen ist, geht daher grundsätzlich zu weit (vgl. BGH, Urteil vom 11.12.2012 – VI ZR 314/10, Rn. 32, sämtliche Entscheidungen, falls nicht anders angegeben, zitiert nach juris, abgedruckt NJW 2013, 790 - 793).
2. Zu Recht beanstandet die Beklagte, dass ihr durch Ziffer I 1 des Urteilstenors eine Äußerung untersagt wird, die in dieser Form in der in Bezug genommenen streitgegenständlichen Wortberichterstattung nicht enthalten ist.

Sowohl in dem Artikel „Ärger des Monats“ in der Online-Ausgabe der Zeitschrift „Wirtschaftspsychologie aktuell“ vom 20.04.2015 (Anlage 1) als auch in dem Artikel „Entlarvter Entlarvungs-Experte“ in der Ausgabe 05_2015 der Zeitschrift „wirtschaft + weiterbildung“ lautet der vom Kläger beanstandete Satz:

„Doch einen Hinweis über den Abschluss eines Psychologie-Studiums findet man nicht.“

Die der Beklagten untersagte Äußerung lautet dagegen: „Einen Hinweis über den Abschluss eines Psychologie-Studiums findet man bei Professor Dr. Jack Nasher-Awakemian nicht.“ Es handelt sich somit weder um ein wörtliches Zitat, noch um eine inhaltliche Wiedergabe des beanstandeten Satzes. Die Äußerung bezieht sich zwar unstreitig auf die Person des Klägers. Durch das Weglassen der einleitenden Konjunktion „doch“, die einen Gegensatz zu der unmittelbar vorausgehenden Aussage herstellt, und die Ergänzung des Satzes um die Worte „bei Professor Dr. Jack Nasher-Awakemian“ wird jedoch der Kontextbezug und damit auch der Aussagegehalt des Satzes verändert, zumal das Landgericht die Äußerung der Beklagten in ihrer tatsächlich veröffentlichten Form als mehrdeutig aufgefasst hat.

3. Die tatsächliche Äußerung der Beklagten verletzt im Kontext der jeweiligen Wortberichterstattung nach keiner der in Betracht kommenden Deutungsvarianten den Kläger in dessen allgemeinem Persönlichkeitsrecht.

a) Unverzichtbare Voraussetzung für die richtige rechtliche Würdigung einer Äußerung ist die zutreffende Ermittlung ihres Aussagegehalts.

aa) Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist die Ermittlung ihres objektiven Sinns aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Ausgehend vom Wortlaut, der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann, ist bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, zu berücksichtigen. Bei der Erfassung des Aussagegehalts muss die beanstandete Äußerung ausgehend von dem Verständnis eines unbefangenen Durchschnittslesers und dem allgemeinen Sprachgebrauch stets in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst und einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (st. Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 12.04.2016 – VI ZR 505/14, Rn. 11 m.w.N., MDR 2016, 648 f.).

Fern liegende Deutungen sind auszuschließen. Ist der Sinn einer Äußerung unter Zugrundelegung des vorstehend erörterten Maßstabs eindeutig, ist er der weiteren Prüfung zugrunde zu legen. Zeigt sich dagegen, dass ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum die Äußerung als mehrdeutig wahrnimmt, oder verstehen erhebliche Teile des Publikums den Inhalt jeweils unterschiedlich, ist bei der weiteren Prüfung von einem mehrdeutigen Inhalt auszugehen (BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005 – 1 BvR 1696/98, Rn. 31, BVerfGE 114, 339 - 356).

bb) Das Landgericht hat zutreffend erkannt, dass die Äußerung unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontexts mehrdeutig ist.

In dem Artikel „Ärger des Monats“ (Anlage 1) geht der Äußerung der Satz voraus: „Bei Speakers Excellence, der Redner-Agentur mit den größten Selbstdarstellern, wird Nasher nicht nur als 'Deutschlands bekanntester Lügenexperte', Wirtschaftspsychologe, Jurist und internationaler Bestsellerautor' bezeichnet, sondern sogar als 'der meistgelesene Wirtschaftspsychologe Kontinentaleuropas'.“

In dem Artikel „Entlarvter Entlarvungs-Experte“ (Anlage 2) lautet der vorausgehende Satz: „Bei Speakers Excellence wird Nasher (Tageshonorar 7.000 bis 10.000 Euro) als 'Wirt-

schaftspsychologe, Jurist und internationaler Bestsellerautor und als 'der meistgelesene Wirtschaftspsychologe Kontinentaleuropas' bezeichnet."

Im Zusammenhang mit dem jeweils unmittelbar vorausgehenden Satz versteht ein Teil der unvoreingenommenen und verständigen Leser die streitgegenständliche Äußerung dahin, dass der Kläger bei „Speakers Excellence“ zwar als „Wirtschaftspsychologe“ vorgestellt wird, sich *dort* aber kein Hinweis darauf findet, dass der Kläger ein Psychologie-Studium absolviert hat. Eindeutig ist dieses Verständnis der Äußerung aber nicht, weil insoweit ein konkreter Bezug zur Vorstellung des Klägers bei „Speakers Excellence“ – etwa durch das Wort „dort“ – nicht hergestellt wird und die einleitende Konjunktion „doch“ einen Gegensatz zum Ausdruck bringt.

Ein nicht unerheblicher Teil der Leser versteht die Äußerung deshalb dahin, dass sich *generell* kein Hinweis darauf finden lässt, dass der Kläger ein Psychologie-Studium absolviert hat. Dieses Verständnis legt insbesondere der sich an die streitgegenständliche Äußerung jeweils unmittelbar anschließende Satz nahe, in dem der Kläger – in unterschiedlicher Formulierung – mit der Behauptung zitiert wird, dass er einen Magister(grad) in Philosophie mit dem Hauptfach Psychologie an der Universität Trier erworben habe.

cc) Bei der Interpretation der streitgegenständlichen Äußerung in ihrer zweiten Deutungsvariante darf jedoch der Aussagegehalt des in beiden Artikeln jeweils übernächsten Satzes nicht ausgeblendet werden:

„Dass das keinem ordnungsgemäßen Psychologie-Studium entspricht“ (so die Formulierung in Anlage 1) bzw. „entspreche“ (so in Anlage 2) „und er sich daher nicht als Wirtschaftspsychologe bezeichnen darf, weist er brüsk zurück.“

Der verständige und unvoreingenommene Leser versteht diese Aussage nicht dahin, dass die Beklagte das vom Kläger behauptete Magisterstudium als solches in Zweifel zieht, sondern dass sie darin kein „ordnungsgemäßes“ Psychologie-Studium erkennt. In der Formulierung der Anlage 1 („entspricht“) legt bereits der verwendete Indikativ, der das vom Kläger behauptete Magisterstudium als real kennzeichnet, dieses Verständnis nahe. Die Verwendung des Konjunktivs Präsens in der Formulierung des Satzes in Anlage 2 („entspreche“) erschließt sich dem Leser nicht recht. Möglicherweise wollte die Beklagte den Irrealis („entspräche“) verwenden, um offen zu lassen, ob sie der Behauptung des Klägers, dass er den Magistergrad in Philosophie mit dem Hauptfach Psychologie erworben habe, Glauben schenkt. Dies ändert aber aus Sicht des maßgeblichen Lesers nichts daran, dass der

weiteren Aussage des Satzes das vom Kläger behauptete Magisterstudium mit dem Hauptfach Psychologie als Anknüpfungstatsache zugrunde gelegt wird, wie das einen Kausalbezug zum Ausdruck bringende Adverb „daher“ erkennen lässt.

Die vom Kläger vertretene Interpretation, die Beklagte habe die Behauptung aufgestellt, dass er nicht in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Prüfungsordnung studiert habe, ist vor diesem Hintergrund als fernliegend auszuschließen.

dd) In der zweiten Variante ist die streitgegenständliche Äußerung deshalb nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als tatsächengestützte Meinungsäußerung zu werten.

Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil einzustufen ist, stellt eine Rechtsfrage dar. Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen aus, weil diese durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (BGH, Urteil vom 16.12.2014 – VI ZR 39/14, Rn. 8 m.w.N., AfP 2015, 41 - 44).

Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder des Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhebe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen werden, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (BGH a.a.O.)

Für den Sinngehalt der streitgegenständlichen Äußerung ist die Wertung kennzeichnend, dass es sich bei dem vom Kläger behaupteten Magister-Studium in Philosophie mit dem Hauptfach Psychologie nicht um ein „ordnungsgemäßes“ – im Sinne von „richtiges“ – Psychologie-Studium handele. Diese Wertung der Beklagten ist aus Sicht des maßgeblichen Lesers subjektiv geprägt, zumal die Kriterien, die für ein „ordnungsgemäßes“ Psychologie-Studium maßgeblich sein sollen, nicht mitgeteilt werden. Nach diesen Grundsätzen ist die angegriffene Aussage als Meinungsäußerung zu qualifizieren. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte mit Hilfe der von ihr vorgelegten Dokumente und Stellungnah-

men, etwa von [REDACTED] (Anlage B 3) und des Diplom-Psychologen [REDACTED] (Anlage B 4) den Versuch unternimmt, den Wahrheitsbeweis für die Richtigkeit der von ihr vorgenommenen Bewertung anzutreten.

b) Während die streitgegenständliche Äußerung in der ersten Deutungsvariante – nämlich, dass die Vorstellung des Klägers bei „Speakers Excellence“ keinen Hinweis darauf enthält, dass der Kläger ein Psychologie-Studium absolviert hat – für den Kläger nicht nachteilig ist, beeinträchtigt die Äußerung in der zweiten Deutungsvariante den sozialen Geltungsanspruch des Klägers sowie dessen als Teil seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützte Geschäftsehre (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 13.01.2015 – VI ZR 386/13, Rn. 10 m.w.N., NJW 2015, 776 - 778). Die von der Beklagten aufgestellte Behauptung, dass der Kläger kein „ordnungsgemäßes“ Psychologie-Studium absolviert habe, ist geeignet, die berufliche Reputation des als Wirtschaftspsychologe tätigen Klägers im geschäftlichen Verkehr zu beschädigen.

c) Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ist aber nicht rechtswidrig.

aa) Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (st. Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 13.01.2015 – VI ZR 386/13 Rn. 13, NJW 2015, 776 - 778).

bb) Die gebotene Abwägung der Schutzinteressen des Klägers aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK verankerten Grundrecht der Beklagten auf Meinungsfreiheit fällt im Streitfall zugunsten der Beklagten aus.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs sind verschiedene Kriterien entwickelt worden, die Leitlinien für den konkreten Abwägungsvorgang vorgeben. Danach fällt bei Äußerungen, in denen sich – wie im vorliegenden Fall – wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil anzusehen ist, bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen zunächst der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht. Enthält die Mei-

nungsäußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachekern, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter die Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (BGH, Urteil vom 16.12.2014 – VI ZR 39/14, Rn. 21, AfP 2015, 41 - 44).

Schmähkritik ist in der Regel unzulässig. Ein beeinträchtigendes Werturteil kann umso eher zulässig sein, je nützlicher die Information für den Adressaten ist oder je mehr aus anderen Gründen ein berechtigtes Informationsinteresse oder hinreichender Anlass für die Kritik besteht und je sachlicher die Kritik präsentiert wird. Weiterhin von Bedeutung ist das Maß der Herabsetzung, das mit der Äußerung einhergeht. Bei der Gewichtung der Meinungsäußerungsfreiheit gegenüber anderen Grundrechtspositionen ist zudem zu berücksichtigen, ob vom Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit im Rahmen einer privaten Auseinandersetzung zur Verfolgung von Eigeninteressen oder im Zusammenhang mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage Gebrauch gemacht wird. Je mehr das Interesse des sich Äußernden auf politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Belange der Allgemeinheit gerichtet ist, desto eher ist seine Äußerung in Abwägung mit anderen Belangen gerechtfertigt (vgl. BGH, Urteil vom 17.12.2015 – I ZR 219/13, Rn. 32 f.).

Die Anwendung dieser Abwägungskriterien auf den vorliegenden Fall führt zu folgendem Ergebnis:

(1) In der ersten Deutungsvariante handelt es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung nach den Feststellungen des Landgerichts um eine wahre – und zudem das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers nicht beeinträchtigende – Tatsachenbehauptung.

(2) In der zweiten Deutungsvariante handelt es sich entsprechend den obigen Ausführungen unter lit. b dd um eine tatsächengestützte Meinungsäußerung.

Die Beklagte vertritt in den beiden als Anlagen 1 und 2 vorgelegten Artikeln die Auffassung, dass der vom Kläger erworbene Magistergrad in Philosophie mit dem Hauptfach Psychologie einem „ordnungsgemäßen“ Psychologie-Studium nicht gleichzusetzen sei und nicht zur Führung der Bezeichnung „Wirtschaftspsychologe“ berechtige. Bereits aus der Art der Darstellung ergibt sich für den verständigen und unvoreingenommenen Leser, dass insoweit ein subjektives Werturteil formuliert worden ist (vgl. zu diesem Gesichtspunkt BGH, Urteil vom 16.12.2014 – VI ZR 39/14, Rn. 23, AfP 2015, 41 - 44).

Der Tatsachenkern dieser Meinungsäußerung ist nicht erwiesen unwahr. Der als Anlage 4 vorgelegten Urkunde der Universität Trier vom 09.10.2003 ist zu entnehmen, dass der Kläger im „Fachbereich I Pädagogik – Philosophie – Psychologie“ die Magisterprüfung in den Fächern Philosophie (1. Hauptfach) und Psychologie (2. Hauptfach) bestanden hat und ihm deshalb der akademische Grad eines Magister Artium verliehen worden ist.

Bei der streitgegenständlichen Äußerung handelt es sich um einen meinungsbildenden Beitrag zu einer Diskussion darüber, an welche Ausbildungsvoraussetzungen die Führung der Bezeichnung „Wirtschaftspsychologe“ geknüpft ist. Die Äußerung trägt auch weder schmähenden Charakter, noch stellt sie den Kläger in irgend einer Form „an den Pranger“.

Bei der Abwägung ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass die Meinungsfreiheit der Beklagten in ihrem Kernbereich betroffen wird, wenn ihr die Äußerung ihrer Meinung gerichtlich untersagt würde. Im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit muss jedoch die Verurteilung zur Unterlassung einer Äußerung auf das zum Rechtsgüterschutz unbedingt Erforderliche beschränkt werden (BVerfG, Kammerbeschluss vom 17.09.2012 – 1 BvR 2979/10, Rn. 35, AfP 2012, 549 - 551). Danach hat der Kläger die streitgegenständliche Äußerung hinzunehmen.

4. Die der Beklagten durch Ziffer I 2 des Urteilstenors untersagte Äußerung „Generell gab es kein Magister-Studium in Psychologie.“ stellt im Kontext der streitgegenständlichen Wortberichterstattung ebenfalls ein zulässiges Werturteil dar.

a) Der Satz, in dem diese Äußerung sinngemäß enthalten ist, lautet in dem Artikel „Ärger des Monats“ (Anlage 1) vollständig:

„Peinlich für den „Lügenpapst“, als dann nicht nur der entsprechende Fachbereich der Uni, sondern auch der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen bestätigte, dass es generell kein Magister-Studium in Psychologie gab und der Magister-Abschluss daher auch nicht zur Bezeichnung Wirtschaftspsychologe berechtigt.“

In dem als Anlage 2 vorgelegten Artikel „Entlarvter Entlarvungs-Experte“ lautet der entsprechende Satz:

„Peinlich für den „Lügenpapst“, dass nicht nur der entsprechende Fachbereich der Universität Trier, sondern auch der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) in Berlin bestätigte, dass es kein Magister-Studium in Psychologie gab und ein Magister-Abschluss daher auch nicht zur Bezeichnung Wirtschaftspsychologe berechtigt.“

Der verständige und unvoreingenommene Leser versteht die jeweilige Äußerung – die jeweils nach der Äußerung abgedruckt ist, welche den Gegenstand des Unterlassungsgebots zu Ziffer I 1 bildet – im Kontext des Artikels dahin, dass es kein „ordnungsgemäßes“ Studium der Psychologie als wissenschaftliche Ausbildung zum (Wirtschafts-)Psychologen mit Magister-Abschluss gegeben hat.

Dagegen entnimmt der maßgebliche Leser der jeweiligen Äußerung gerade nicht die Aussage, dass Psychologie nicht als Hauptfach im Rahmen eines Magister-Studiengangs studiert werden konnte. Denn zuvor wird der Kläger mit der Behauptung zitiert, dass er einen Magister in Philosophie mit dem Hauptfach Psychologie erworben habe. Wenn die Beklagte diese Möglichkeit in Abrede stellen wollte, wäre der anschließende Hinweis darauf, dass der Magister-Abschluss nicht zur Führung der Bezeichnung „Wirtschaftspsychologe“ berechtige, unverständlich.

Aus den oben unter Ziff. 3 lit. a dd näher dargestellten Gründen ist auch diese Äußerung als dem Wahrheitsbeweis nicht zugängliches Werturteil zu interpretieren, zumal auch an dieser Stelle die Kriterien, die das Werturteil „nicht ordnungsgemäß“ ausfüllen sollen, nicht mitgeteilt werden.

b) Auch dieses Werturteil beeinträchtigt den sozialen Geltungsanspruch des Klägers sowie dessen als Teil seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützte Geschäftsehre, weil die von der Beklagten aufgestellte Behauptung, dass es kein ordnungsgemäßes Magister-Studium in Psychologie gegeben habe und der Kläger deshalb auch ein solches nicht absolviert haben könne, geeignet ist, die berufliche Reputation des als Wirtschaftspsychologen tätigen Klägers im geschäftlichen Verkehr zu beschädigen.

c) Der mit dem Werturteil verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ist aber nicht rechtswidrig. Zur näheren Begründung kann insoweit auf die obigen Ausführungen unter Ziff. 3 lit. c verwiesen werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 708 Nr. 10 Satz 1 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zukommt, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die der Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsfragen haben durch die zitierte verfassungsgerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung bereits eine hinreichende Klärung erfahren.

gez.

Dr. Spangler
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Glocker
Richterin
am Oberlandesgericht

Niklaus
Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 24.06.2016

gez.
Hoffmann, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 27.06.2016

Trost, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig